

Allgemeine Förderrichtlinien



Wirksamkeit 1. Jänner 2006

1. Gegenstand

Die allgemeinen Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien (FSW) stellen die grundsätzlichen Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln dar. Sie wurden durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt.

Neben diesen allgemeinen Förderrichtlinien legen spezifische Förderrichtlinien zusätzliche, vor allem inhaltliche Regelungen, fest. Die einzelnen spezifischen Förderrichtlinien und die allgemeinen Förderrichtlinien ergänzen einander und stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die Förderrichtlinien können durch ergänzende Richtlinien (z. B. zu Fragen der Kalkulation, Abrechnung, Abläufe, Dokumentation) präzisiert werden.

Die Grundlage für die Förderrichtlinien des FSW bildet die Satzung des FSW in der geltenden Fassung.

Der FSW erfüllt dadurch auch seine Aufgaben als Träger der Sozialhilfe im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG sowie als Träger der Behindertenhilfe im Sinne des Wiener Behindertengesetzes – WBHG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gültigkeitsbereich

Der FSW unterstützt physische und juristische Personen, Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), EinzelunternehmerInnen und Projekte in unterschiedlicher Art und Weise, soweit es sich um Maßnahmen oder Vorhaben mit folgenden gemeinnützigen Zielsetzungen handelt:

Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung

Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen

Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen

Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit

Rehabilitation und gesellschaftliche Integration

Geförderte Vorhaben gehen in ihrer Zielsetzung nicht über die Interessen des Landes Wien hinaus.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. Zielgruppen

Eine Bedürftigkeit im Sinne des Punktes 2. definiert sich insbesondere aufgrund:

eines fortgeschrittenen Lebensalters

einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung

einer psychischen und/oder Suchterkrankung

einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage

4. Art der geförderten Vorhaben

Der FSW kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 seiner Satzung folgende Förderungen gewähren:

Förderung von Maßnahmen für Einzelpersonen **(Subjektförderung) Punkt 5**

Förderung des Betriebes von Einrichtungen **(Objektförderung) Punkt 6**

Förderung zeitlich befristeter und/oder einmaliger Vorhaben **(Projektförderung) Punkt 7**

5. Subjektförderungen

5.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für

5.1.1. physische Personen, die für eine Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. einen Aufenthalt durch eine bzw. in einer nach

- diesen Richtlinien „anerkannte(n) Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen;
- 5.1.2. physische Personen, die eine Förderung in Form einer Direktleistung beantragen bzw. in Anspruch nehmen;
- 5.1.3. alle nach diesen Richtlinien „anerkannten Einrichtungen“, die eine Behandlung, Betreuung, Pflege sowie Aufenthalt anbieten;
- 5.1.4. Weitere Förderungsmöglichkeiten werden in den spezifischen Förderrichtlinien festgelegt.
- 5.2. Voraussetzungen der Förderung für physische Personen, für deren Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Aufenthalt durch/in eine(r) anerkannte(n) Einrichtung:
- 5.2.1. Die Förderungen werden nur für die Behandlung, Betreuung, Pflege und den Aufenthalt von Personen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben bzw. vom Personenkreis nach dem Wiener Sozialhilfegesetz bzw. dem Wiener Behindertengesetz in Verbindung mit den jeweiligen spezifischen Förderrichtlinien erfasst sind.
- 5.2.2. Weitere Voraussetzungen können in den spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.
- 5.3. Zuerkennung der Förderung für physische Personen, für deren Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Aufenthalt durch/in eine(r) anerkannte(n) Einrichtung:
- 5.3.1. Die Förderung wird dem/der PatientIn/KlientIn für seine/ihre Behandlung, Betreuung, Pflege sowie seinen/ihren Aufenthalt durch eine/in einer „anerkannte(n) Einrichtung“ zugesprochen und besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den bewilligten Kosten der „anerkannten Einrichtung“.
- 5.3.2. Die Förderung ist nicht übertragbar. Eine Abtretung der Ansprüche aus der Förderung durch den/die PatientIn/KlientIn ist nur an den Betreiber einer „anerkannten Einrichtung“ zulässig.
- 5.3.3. Der/Die PatientIn/KlientIn kann eine Förderung für die Behandlung, Betreuung, Pflege sowie den Aufenthalt durch eine/in einer „anerkannte(n) Einrichtung“ seiner/ihrer Wahl beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3.4. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung.
- 5.3.5. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die im Antrag angegebene Zustelladresse des/der PatientIn/KlientIn bzw. an dessen/deren gesetzliche VertreterIn/SachwalterIn oder Bevollmächtigte(n) sowie nachrichtlich an den Betreiber der „anerkannten Einrichtung“, der die Behandlung, Betreuung, Pflege oder den Aufenthalt schriftlich zugesagt hat.
- 5.3.6. Der/Die PatientIn/KlientIn und der Betreiber der betreuenden bzw. behandelnden „anerkannten Einrichtung“ haben einen Vertrag über die Betreuung, Behandlung, Pflege bzw. den Aufenthalt abzuschließen.
- 5.3.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an den Betreiber der behandelnden/betreuenden „anerkannten Einrichtung“.
- 5.3.8. Der FSW ist jederzeit berechtigt, die Zweck- bzw. Ordnungsmäßigkeit der geförderten Maßnahme zu prüfen.
- 5.4. Zuerkennung von Direktleistungen:
- Für die Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen können Förderungen in Form von Direktleistungen gewährt werden.

- 5.4.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.4.2. Die Förderung ist nicht übertragbar.
- 5.4.3. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung.
- 5.4.4. Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und ergeht an die im Antrag angegebene Zustelladresse des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. an dessen/deren gesetzliche VertreterIn/ SachwalterIn/ Bevollmächtigte(n).
- 5.4.5. Der FSW ist jederzeit berechtigt, die zweckgemäße Verwendung der Förderung zu prüfen.
- 5.5. Anerkennung von Einrichtungen
- 5.5.1. „Anerkannte Einrichtungen“ gemäß den Förderrichtlinien des FSW können von EinzelunternehmerInnen bzw. juristischen Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG) betrieben werden. Eine Anerkennung der Einrichtung erfolgt ausschließlich im Hinblick auf ihre gemeinnützige Tätigkeit.
- 5.5.2. Das Einlangen des schriftlichen Ansuchens um Anerkennung wird seitens des FSW unter Angabe einer voraussichtlichen Frist zur Behandlung schriftlich bestätigt.
- 5.5.3. Eine Anerkennung bzw. Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung des FSW.
- 5.5.4. Eine Anerkennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.
- Dem Widerruf geht eine Vorankündigung mit Angabe der wichtigen Gründe und Auf-
- forderung zur Stellungnahme binnen angemessener Frist an den Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ voraus.
- Der Widerruf der Anerkennung wird frühestens sechs Monate, sofern diese Maßnahme eine Einstellung des Betriebes zur Folge hat, frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Widerrufs wirksam.
- Begründet sich der Widerruf der Anerkennung auf eine Untersagung des Betriebes der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde, kann der Widerruf jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 5.5.5. Der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des FSW zur Überprüfung der geförderten Leistung Einsicht in ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die o. a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 5.5.6. Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“, dem Kontrollamt der Stadt Wien und dem Rechnungshof eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung gegenüber dem Fördernehmer/der Fördernehmerin und der vom FSW eingesetzten Mittel zu ermöglichen.
- 5.5.7. Der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren

Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes - Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.

- 5.5.8. Veröffentlichungen der „anerkannten Einrichtung“ über sich und ihre Tätigkeit werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderungen durch den FSW in angemessener Form dar.

Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderungen durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.

- 5.5.9. Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ muss dokumentiert werden. Die Dokumentation hat klientInnenbezogene Personendaten sowie eine einrichtungsbezogene Leistungsdokumentation zu enthalten. Mit dem Erhalt der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung, dem FSW mindestens jährlich einen Leistungsbericht vorzulegen.

- 5.5.10. Der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ hat dem FSW alle für den Betrieb maßgeblichen Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. Wechsel des Betreibers, behördliche Auflagen, Änderungen des inhaltlichen Konzeptes) unverzüglich anzuzeigen.

- 5.5.11. Ein Verzicht auf die Anerkennung ist dem FSW mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

- 5.5.12. Die Anerkennung gilt für jeweils höchstens fünf Jahre.

- 5.6. Voraussetzungen zur Anerkennung von Einrichtungen:

Ein Ansuchen um Anerkennung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird binnen angemessener Frist anhand folgender vorzulegender Unterlagen geprüft:

- 5.6.1. inhaltliches Konzept; Beschreibung des Angebots an PatientInnen/KlientInnen
- 5.6.2. Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
- 5.6.3. entsprechende kaufmännische/finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
- 5.6.4. Muster des Behandlungs-/Betreuungs-/ Heimvertrages, etc. mit PatientInnen/KlientInnen
- 5.6.5. sämtliche für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Meldungen bzw. behördliche Bewilligungen sowie allfällige behördliche Auflagen
- 5.6.6. Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung, ergänzende Richtlinien zu erfüllen.
- 5.6.7. Weitere Voraussetzungen können in den spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.

6. Objektförderungen

- 6.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für EinzelunternehmerInnen bzw. juristische Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), die im Rahmen der geförderten Tätigkeit gemeinnützig tätig sind. Gefördert wird der laufende Betrieb einer Einrichtung im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und den Zielgruppen gemäß Punkt 3.

- 6.2. Voraussetzungen für die Förderung:

Das Ansuchen um Förderung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:

- 6.2.1. inhaltliches Konzept

- 6.2.2. Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
 - 6.2.3. entsprechende kaufmännische/finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
 - 6.2.4. sämtliche für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Meldungen bzw. behördliche Bewilligungen sowie allfällige behördliche Auflagen
 - 6.2.5. Weitere Voraussetzungen können in den spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.
- 6.3. Zuerkennung der Förderung
- 6.3.1. Eine Förderbewilligung bzw. eine Ablehnung des Ansuchens durch den FSW erfolgt schriftlich binnen angemessener Frist.
 - 6.3.2. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten des laufenden Betriebes.

7. Projektförderung

7.1. Anwendungsbereich:

Diese Bestimmungen gelten für alle physischen und juristischen Personen sowie Gesellschaften mit Teilrechtsfähigkeit (z.B. OHG, OEG), die für die Umsetzung von zeitlich befristeten oder einmaligen Vorhaben im Sinne der Ziele gemäß Punkt 2 und der Zielgruppen gemäß Punkt 3 Fördermittel des FSW in Anspruch nehmen bzw. diese beantragen und im Rahmen des Projekts gemeinnützig tätig sind.

7.2. Art der geförderten Vorhaben

- 7.2.1. Förderung zeitlich befristeter Projekte mit einem klar definierten Zeitpunkt des Beginns und Abschlusses
- 7.2.2. Förderung einmaliger Vorhaben
- 7.2.3. Förderung von Vernetzungstätigkeiten, die eine unmittelbar notwendige Voraussetzung für die qualitative und quantitative Verbesserung

der Ziele bzw. Zielgruppen darstellen.

7.3. Voraussetzungen für die Förderung:

Ein Ansuchen um Förderung hat schriftlich zu erfolgen, bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:

- 7.3.1. inhaltliches Konzept
- 7.3.2. Beschreibung der Organisationsstruktur und der personellen Ausstattung
- 7.3.3. entsprechende kaufmännische/finanzielle Unterlagen (Kalkulation, Jahresabschluss, etc.)
- 7.3.4. Weitere Voraussetzungen können in den spezifischen Förderrichtlinien definiert werden.

7.4. Zuerkennung der Förderung

Eine Förderzusage bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung des FSW binnen angemessener Frist.

8. Allgemeine Bedingungen für Objekt- und Projektförderungen

- 8.1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 8.2. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf durchzuführen.
- 8.3. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/Die Fördernehmer/in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 8.4. Der/Die FördernehmerIn hat dem FSW alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.

- 8.5. Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.
- 8.6. Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des FSW zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in seine/ihre gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige einer Überprüfung dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten; weiters die für die o.a. Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 8.7. Dem Kontrollamt der Stadt Wien und dem Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 8.8. Der/Die FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 8.9. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch den/die FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- 8.10. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 8.11. Bei wissenschaftlichen Vorhaben/Studien/Evaluationen sind im Falle einer Förderung von mehr als 50% der Gesamtkosten durch den FSW die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und die Arbeitsergebnisse durch den/die FördernehmerIn an den FSW abzutreten.
- Bei einem Förderungsanteil unter 50% liegen die ausschließlichen Werknutzungsrechte sowie Patentrechte und Rechte aus der Anmeldung eines Patentes grundsätzlich beim/bei der FördernehmerIn und dem FSW gemeinsam.
- 8.12. Veröffentlichungen über das geförderte Projekt oder Vorhaben bzw. die geförderte Einrichtung werden dem FSW rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht und stellen dabei die Förderung durch den FSW in angemessener Form dar.
- Bei Publikationen wird an gut sichtbarer Stelle auf die Förderung durch den FSW aus Mitteln der Stadt Wien unter Verwendung der vom FSW zur Verfügung gestellten Wort-Bildmarke in angemessener Form und Größe hingewiesen.
- 8.13. Einreichung des Förderansuchens
- Einreichungsunterlagen sind – soweit in den spezifischen Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden - an die Geschäftsanschrift des FSW zu richten.
- 8.14. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt – in Abhängigkeit von der Art des durchzuführenden Vorhabens – entweder zu Beginn oder in mehreren Teilbeträgen während der Laufzeit auf das vom/von der FördernehmerIn bekannt gegebene Konto. Die Auszahlungsmodalitäten werden mit der Förderzusage fixiert. Die Tätigkeit der geförderten Einrichtung bzw. des Projekts muss dokumentiert werden. Mit der Förderzusage verpflichtet sich der/die FördernehmerIn zur Vorlage regelmäßiger Leistungsberichte.
- 8.15. Abrechnung
- Die Abrechnung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Details werden mit der Förderbewilligung bekannt gegeben.

9. Einstellung und Rückforderung von Förderungen

Eine bereits zugesagte Förderung kann aus wichtigen Gründen zur Gänze oder teilweise widerrufen werden, wobei sich der/die FördernehmerIn verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel entsprechend der schriftli-

chen Aufforderung des FSW auch zur Gänze binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der zurückzuerstattende Betrag mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 9.1. Organe oder Beauftragte des FSW über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- 9.2. eine Förderbedingung nicht erfüllt worden ist, insbesondere wenn
 - 9.2.1. vorgesehene Berichte/Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden;
 - 9.2.2. vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt, bzw. vorgelegt werden;
 - 9.2.3. erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind,

sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist; bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine schriftliche Mahnung unterbleiben;
 - 9.2.4. der/die FördernehmerIn Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - 9.2.5. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- 9.3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- 9.4. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;
- 9.5. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
- 9.6. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die eine Durchführung des Vorhabens sichern sollen, vom/von der FördernehmerIn nicht eingehalten wurden;
- 9.7. über das Vermögen des/der Fördernehmers/in vor ordnungsgemäßem

Abschluss des Projekts ein Konkurs oder ein Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere die Erfüllung des Förderzweckes nicht gesichert erscheint (in diesem Zusammenhang wird auf die insolvenzrechtlichen Bestimmungen verwiesen);

wobei die Punkte 9.2.1., 9.2.2., 9.2.5, 9.4., 9.5. und 9.7. nur auf Objekt- und Projektförderungen Anwendung finden.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den Förderrichtlinien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des FSW zuständig.